

Sitzung: 25.07.2023 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 9

Bebauungs- und Grünordnungsplan "GE/MI Mitterleite" in Wambach;  
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 18 : 3 Stimmen - (u.a. Dritter Bgm. Pöppel, StRätin Setzensack)**

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE/MI Mitterleite“ in Wambach aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 729 (TF), 730 (TF), 731 (TF), 735/2 (TF), 740, 741, 742, 1021 (TF) und 1365 (TF) jeweils der Gemarkung Lindkirchen. Der Standort liegt nordwestlich des Ortsteils Wambach.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:  
Es soll dem dringenden Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt Mainburg Rechnung getragen und u. a. ortsansässigen Firmen eine Möglichkeit zur Weiterentwicklung geboten werden. Dieses dient u. a. der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Das Plangebiet selbst und das nähere Umfeld zählen überwiegend zum Außenbereich nach § 35 BauGB. Südlich grenzen landwirtschaftliche Grundstücke und bestehende Gewerbebetriebe an. Im Osten verläuft die Bundesstraße B 301. Im Norden und Westen befinden sich landwirtschaftliche Grundstücke und Waldflächen. Für das Plangebiet selbst ist eine Nutzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO und Mischgebiet nach § 6 BauNVO vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt über eine neue Anbindung an die Bundesstraße B 301 und über die bestehenden Straßen im Süden des geplanten Gebietes.

Im Parallelverfahren werden der Flächennutzungs- und Landschaftsplan jeweils mit Deckbl.-Nr. 148 geändert. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.